

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.12.2015

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-332/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-361

Geltungsdauer

vom: **1. November 2015**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

ANKER Gebr. Schoeller GmbH + Co. KG
Zollhausstraße 112
52353 Düren

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"GRUPPE EVA 1"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ergänzt die Anlage und verlängert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-361 vom 7. Mai 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 6. Oktober 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "GRUPPE EVA 1" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die textilen getufteten Velours-, Schlingenpol- oder Zug-/Schnittbodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
- dem Vorstrich aus SBR-Latex,
- dem Rücken mit einer EVA Schwerbeschichtung sowie
- dem Akustikrücken aus Polyester nur für die Artikel mit dem Zusatz "SonicWave".

Die Gesamtdicke der textilen Bodenbeläge muss 5,2 mm bis 8,9 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1420 g/m² bis 4400 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-361

Seite 4 von 5 | 4. Dezember 2015

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand: "Gruppe EVA 1"

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Aera Element EVA Klimafliese
2	Aera Element Magnet EVA
3	Aera EVA
4	Aera Fluid-Stop
5	Aera ONE Element EVA Klimafliese
6	Aera ONE Element Magnet EVA
7	Aera ONE EVA
8	Aera ONE SonicWave Fliese
9	Aera SonicWave Fliese
10	Aera Structure Element EVA Klimafliese
11	Aera Structure Element Magnet EVA
12	Aera Structure EVA
13	Aera Structure Fluid-Stop
14	Aera Structure ONE Element EVA Klimafliese
15	Aera Structure ONE EVA
16	Aera Structure ONE SonicWave Fliese
17	Aera Structure SonicWave Fliese
18	Alba Element EVA Klimafliese
19	Alba Element Magnet EVA
20	Alba EVA
21	Alba Fluid-Stop
22	Alba SonicWave Fliese
23	Arctic Element Magnet EVA
24	Arctic EVA
25	Arctic SonicWave Fliese
26	Barolo Exteme SD EVA
27	Barolo Extreme SD SonicWave Fliese
28	Cara Fluid-Stop
29	Care Concept 01
30	Care Concept 02
31	Care Concept 03
32	Care Concept 04

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
33	Care Concept 20
34	Care Concept 21
35	Care Concept 22
36	Care Concept 23
37	Care Concept 24
38	Care Concept 25
39	Care Concept 26
40	Carlton Fluid-Stop
41	Delta SonicWave Fliese
42	Delta 900 EVA
43	Delta 900 SonicWave Fliese
44	Delta Element EVA Klimafliese
45	Delta Element Magnet EVA
46	Delta EVA
47	Delta Fluid-Stop
48	Delta ONE Element EVA Klimafliese
49	Delta ONE Element Magnet EVA
50	Delta ONE EVA
51	Delta ONE SonicWave Fliese
52	Delta Plus Element EVA Klimafliese
53	Delta Plus EVA
54	Delta Plus SonicWave Fliese
55	Elysée EVA
56	Elysée Fluid-Stop
57	Entré 02 EVA
58	GRID EVA
59	GRID SonicWave Fliese
60	Groove EVA
61	Groove SonicWave Fliese
62	Inka Deco Element EVA Klimafliese
63	Inka Deco Element Magnet EVA
64	Inka Deco EVA

Zulassungsgegenstand: "Gruppe EVA 1"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
65	Java 1000 SD EVA
66	Java AC Element EVA
67	Java AC Element Magnet EVA
68	Lucca Element EVA Klimafliese
69	Lucca Element Magnet EVA
70	Lucca EVA
71	Lucca Fluid-Stop
72	Lucca SonicWave Fliese
73	Office 750 Element EVA Klimafliese
74	Office 750 EVA,
75	Office Melange 800 Element EVA Klimafliese
76	Office Melange 800 EVA
77	Pacific Element Magnet EVA
78	Pacific EVA
79	Pacific SonicWave Fliese
80	PEP Element EVA Klimafliese
81	PEP Element Magnet EVA

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
82	PEP EVA
83	PEP Fluid-Stop
84	PEP SonicWave Fliese
85	Print 630 EVA
86	REAL five SonicWave Fliese
87	REAL four SonicWave Fliese
88	REAL one SonicWave Fliese
89	REAL three SonicWave Fliese
90	REAL two SonicWave Fliese
91	Rondo EVA
92	Rondo Fluid-Stop
93	Sphere EVA
94	Sphere SonicWave Fliese
95	SUN EVA
96	SUN Fluid-Stop
97	SUN SonicWare Fliese
98	TMUSL1